

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	19 (1946)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Die Lohn- und Verdiensterversatzordnung und ihre Zukunft
<b>Autor:</b>	Lehmann, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516820">https://doi.org/10.5169/seals-516820</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER **FOURIER**

**OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES**

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Bewilligung der Redaktion.

## **General Guisan an die Fouriere**

Als Jubiläumsgeschenk hat die Sektion Aargau vom UOV. des Bezirkes Brugg ein goldenes Buch erhalten. Die Sektion Aargau übergab es dem an der Jubiläumsfeier teilnehmenden Herrn General Guisan, mit der Bitte, die Eintragungen zu eröffnen. Es freut uns, den Eintrag unseres Generals nachstehend allen Kameraden bekannt zu geben.

„En ce siècle de motorisation, il est bon de se rappeler que le matériel et la mécanique ne sont pas l'essentiel, mais l'homme, l'homme qui a prêté serment, l'homme fidèle à ses traditions, l'homme qui sait pourquoi il se bat, l'homme enfin éduqué et instruit en soldat.

Fourriers suisses, vous êtes dans notre corps de sous-officiers une élite, une élite à laquelle incombe une grosse responsabilité, — non seulement matérielle mais aussi morale.

Conservez précieusement l'esprit de solidarité, l'esprit de l'équipe 1939 au 1945!

La fin du service actif laisse dans l'ombre ce qui fut souci et peine, mais éclaire ce qui est joie et fierté!

Aarau, 16 juin 1946.

Le Général:

## **Die Lohn- und Verdienstversatzordnung und ihre Zukunft\***

von Major A. Lehmann, Zürich

Lohnersatz und Verdienstversatz laufen gegenwärtig Gefahr, ihrem eigentlichen und ursprünglichen Zweck, der Unterstützung des Wehrmannes während seines Militärdienstes, entfremdet zu werden.

Die Lohnersatzordnung für Unselbständigerwerbende wurde — zu einem grossen Teil auf Veranlassung privater Kreise — durch einen Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 mit Wirkung ab 1. Februar 1940 in Kraft ge-

\* Dieser Artikel ist auch — ohne die Anmerkung auf Seite 177 — im Juliheft der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ erschienen.

setzt. Sie war, wie der Titel dieses Beschlusses sagt, als provisorische Regelung gedacht. Der Beschluss wurde gefasst „in der Absicht, ... für die Dauer der Mobilisation versuchsweise eine Lohnausfallentschädigung einzuführen.“ Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden verpflichtet, je 2% von jeder Gehalts- oder Lohnauszahlung aufzubringen, und zwar, wie es in Art. 5 hiess:

„für solange, bis der Ertrag der 4% ... die Hälfte aller während der gegenwärtigen Mobilisation ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen erreicht“.

Bund und Kantone übernahmen die Pflicht, den gleichen Betrag wie die Privatwirtschaft einzuzahlen.

Art. 14 bestimmte:

„Sollten sich die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln als grösser herausstellen als der Gesamtbetrag der Lohnausfallentschädigungen, so sind bei entsprechender Höhe des Fonds die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone durch Beschluss des Bundesrates im gleichen Verhältnis zu kürzen.“

Schliesslich enthält dieser Bundesratsbeschluss noch die Bestimmung, dass er „ausser Kraft gesetzt wird, wenn der Aktivdienst der schweiz. Armee für beendigt erklärt wird und die Liquidation eines allfälligen Rückstandes ... stattgefunden hat.“

Ebenfalls durch einen Bundesratsbeschluss, datiert vom 14. Juni 1940, wurde versuchsweise auf den 1.Juli 1940 die Verdienstversatzordnung für Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft und dem Gewerbe, sowie gegebenenfalls in den liberalen Berufen geschaffen.

Die Lohnersatzordnung hat sich — trotz der Generalmobilmachung vom Mai 1940 — finanziell günstig entwickelt. Bis 1. Juli 1941 betrugen die Einnahmen 377 Millionen Franken, wovon 188,5 Millionen Beiträge der Wirtschaft und ebensoviel als Beitrag der öffentlichen Hand. An Entschädigungen wurden bis zu diesem Zeitpunkt 232 Millionen ausgerichtet, so dass der Zentrale Ausgleichsfond einen Saldo von 145 Millionen erreichte.

Dieser grosse Betrag erweckte die Begehrlichkeit weiter Kreise. Es bildete sich ein Aktionskomitee, das die Heranziehung der Lohn- und Verdienstausgleichskassen zur Finanzierung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung verlangte. Anderseits wurde von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren verlangt, die kantonalen Beiträge herabzusetzen. Gestützt auf den ersten Bundesratsbeschluss forderte auch die Privatwirtschaft eine Herabsetzung ihrer Beiträge, während z. B. der Gewerkschaftsbund weitere Erhöhung der Entschädigungen postulierte.

Um diesen Wünschen entgegenzutreten, erliess der Bundesrat am 7. Oktober 1941 die „Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz“, aus der hier folgende wesentlichen Merkmale hervorgehoben seien:

1. Die Beiträge der Privatwirtschaft werden entgegen dem seinerzeitigen Versprechen, trotz dem hohen Überschusse nicht herabgesetzt.

2. Dagegen werden einseitig die Beiträge der öffentlichen Hand auf die Hälfte der jeweiligen Auszahlungen reduziert. (Die Beiträge des Bundes und der Kantone sind effektiv nicht mehr einbezahlt worden, sondern bestehen nur in einer Schuld an die Ausgleichsfonds.)
3. Der Ausgleichsfond, Stand 1. Juli 1941, wird zur Hälfte zurückgestellt und soll folgenden Zwecken nutzbar gemacht werden: Vorschussleistungen an Arbeitslosenkassen, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung während der sog. Kriegskrisenzezeit.

Mit diesem neuen Bundesratsbeschluss wurden die 4% der Privatwirtschaft fest verankert und das Versprechen, die Beiträge den effektiven Auszahlungen anzupassen sowie die Lohnersatzordnung bei Beendigung des Aktivdienstes aufzuheben, zurückgezogen.

Die Lohnersatzordnung entwickelte sich weiterhin sehr günstig (weniger günstig dagegen die Verdienstversatzordnung). Bis 31. Dezember 1945 erreichten (in Millionen Franken):

	Verdienstversatz			
	Lohnersatz	Landwirtschaft	Gewerbe	Total
1. Die Einzahlungen der Privatwirtschaft	1090,9	63,8	98,4	1253,1
der öffentlichen Hand	600,6	60,9	72,3	733,8
zusammen	1691,5	124,7	170,7	1986,9
2. Die Auszahlungen an Lohn- und Verdienstausfall- entschädigungen	997,6	94,3	139,5	1231,4
für Arbeitsbeschaffung	23,6			23,6
für Arbeitslosenfürsorge	12,8			12,8
für Versetzungsentschädigungen und finanzielle Beihilfen in der Landwirtschaft	45,8	4,6		50,4
	1079,8	98,9	139,5	1318,2
3. Die Ausgleichsfonds (ohne Rückstellungen)	533	20	26	579

Die Fonds nehmen insbesondere in letzter Zeit sehr stark zu, da weniger Leute im Dienst stehen, und zwar in doppeltem Sinne: mehr Einnahmen, weniger Entschädigungen. Wäre die „Finanzordnung“ im Jahr 1941 nicht eingeführt worden, d.h. wären nicht einseitig die Beiträge der öffentlichen Hand gekürzt und andere Zweckbestimmungen eingeführt worden, so würde der Zentrale Ausgleichsfond Ende 1945 nahezu 1,3 Milliarden Franken erreicht haben.

Am 20. August 1945 ist der Aktivdienst zu Ende gegangen. Der Bundesrat hat am 31. Juli 1945 beschlossen, dass die Lohn- und Verdienstversatzordnung auch nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes vorläufig in Kraft verbleiben soll. Der Ausdruck „Aktivdienst“ in den ergangenen Bundesratsbeschlüssen und Ausführungserlassen wurde einfach durch „Militärdienst“ ersetzt. Damit haben Lohn-

und Verdienstversatzordnung heute unverändert Gültigkeit. Trotzdem muss die Frage des Fortbestehens heute weiter verfolgt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach einem Beschluss des Bundesrates dienen die Fonds vom 1. Januar 1946 an auch der Finanzierung der erweiterten Altersfürsorge, indem ihnen zu diesem Zwecke jährlich ca. 60 Millionen Franken entnommen werden. Dieser Eingriff würde die Lohn- und Verdienstausfallentschädigung an Wehrmänner an und für sich nicht direkt berühren.

Zudem besteht heute ein Projekt für eine allgemeine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV.), deren Einführung auf den 1. Januar 1948 geplant ist. Dieses von einer durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bestellten Expertenkommission ausgearbeitete Projekt sieht vor, dass vom Zeitpunkt der Einführung dieser Versicherung an die 4% der Wirtschaft (und die entsprechenden Beiträge der Selbständigerwerbenden) vollständig der AHV. zufließen sollen. Dazu kommen noch die Verwaltungskosten der AHV., die von fachmännischer Seite auf ungefähr 15% der Einnahmen, d.h. mehr als  $\frac{1}{2}\%$  der Lohnsumme, geschätzt werden und von denen heute noch nicht feststeht, wer sie zu tragen hat. Dabei wird von zuständigen Arbeitgeberkreisen hervorgehoben, dass die Belastung der Privatwirtschaft mit total 4% der Lohnsumme die äusserste Grenze darstellt. Auch machen sich gegenwärtig Bestrebungen für die Bildung von Ausgleichskassen für Kinderzulagen geltend. Weitere soziale Werke (Invalidenversicherung, erweiterte Tuberkulosefürsorge, Mutterschaftsversicherung usw.) sollten ebenfalls noch eingeführt werden.

Gemäss der Antwort von Bundesrat Stampfli auf ein Postulat Boner über „die Weiterführung der Lohn- und Verdienstversatzordnung nach dem Kriege“ in der Nationalratssitzung vom 20. September 1944 war der Bundesrat der Meinung, dass die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen seien, damit durch die Lohn- und Verdienstversatzordnung für künftige längere und kürzere Militärdienstleistungen wie während des Aktivdienstes ein genügender Wehrmannsschutz gewährleistet wird.

Nun ist aber heute nicht ersichtlich, wie dieser Schutz künftig aufrechterhalten werden soll. Man spricht davon, die gegenwärtigen Fonds dazu heranzuziehen. Diese sind aber zum Teil für andere Zwecke schon gebunden oder sollen ihnen noch nutzbar gemacht werden,\* trotzdem das Geld ausschliesslich für den Wehrmannsschutz einbezahlt worden ist. (Nur 6 Millionen Franken oder rund 1% der Fonds sollen für die Hilfeleistungen an bedürftige kranke Wehrmänner der Aktivdienstzeit 1939—1945 ausgeschieden werden.) Wie lange der Rest der Wehrmanns-Ausgleichskassen — bezeichnenderweise begegnet man diesem Ausdruck allerdings in den behördlichen Erlassen schon seit längerer Zeit nicht mehr — für die Ausrichtung des Lohn- und Verdienstversatzes reichen wird, ist fraglich. Eine Finanzierung von laufenden jährlichen Ausgaben aus Fonds ist solange abzulehnen, als diese Fonds nicht so hoch sind, dass deren Zinsen für die

\* Siehe nächste Seite.

Deckung der Ausgaben ausreichen. Rechnet man mit einem künftigen jährlichen Aufwand von nur 20 Millionen Franken ( $\frac{1}{3}\%$  eines Arbeitseinkommens von ca. 6 Milliarden Franken), müsste bei einem Zinssatz von 3% ein Fond in der Größenordnung von 700 Millionen Franken reserviert werden, was unmöglich ist.

Es muss deshalb unbedingt die Finanzierung mittels jährlicher Aufwendungen verlangt werden, damit der Lohn- und Verdiensterversatz für die Zukunft sichergestellt ist. Gemäss Schätzungen von Nationalrat Boner wird hierzu ein Aufwand von  $\frac{1}{2}\%$  des Arbeitseinkommens oder eventuell noch weniger notwendig sein. Der Lohn- und Verdienstversatzordnung ist aber unter allen Umständen der Vorrang zu belassen. Kann die Privatwirtschaft künftig insgesamt nicht mehr als die bisherigen 4% aufbringen, so haben die andern Forderungen entsprechend zurückzutreten. Nur so bleibt dieses grosse Sozialwerk auch für die Zukunft gesichert.

---

\* In der Zwischenzeit hat das Eidg. Finanz- und Zolldepartement den Kantonsregierungen und den Spaltenverbänden der Wirtschaft den Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Verwendung der Einnahmenüberschüsse der zentralen Ausgleichsfonds zur Vernehmlassung zugestellt. Darnach sollen von diesen für die Wehrmänner gesammelten Geldern reserviert werden:

160 Millionen Franken für den Wehrmannsschutz in Friedenszeiten,  
(Bei 3% Zins würde dieser Fond jährlich nur rund 5 Millionen statt den erforderlichen 20—30 Millionen Franken abwerfen. Er wäre deshalb in 6—10 Jahren aufgebraucht. Und dann?)

6 Millionen Franken für die Nationalspende,  
344 Millionen Franken für Arbeitsbeschaffung,  
50 Millionen Franken für Arbeitslosenfürsorge,  
18 Millionen Franken für die Landwirtschaft,  
6 Millionen Franken für das Gewerbe,  
80 Millionen Franken für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dazu ungefähr 360 Millionen Franken als Einkünfte in den Jahren 1946/47.

Es sollen also insgesamt rund 850 Millionen Franken für Zwecke reserviert werden, die mit dem Wehrmannsschutz, für den ja das Geld gesammelt wurde, nichts zu tun haben. Bereits meldet sich als Anwärter auch der Familienschutz, der nach dem Entwurf des Bundesrates leer ausgehen soll.

## **Die finanziellen Ergebnisse der Lohn- und Verdienstversatzordnung im Jahre 1945**

von Hptm. O. Schönmann, Basel

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 31. Juli 1945 wird die Lohn- und Verdienstversatzordnung vorläufig weitergeführt, was die Weitererhebung der Beiträge nach beiden Ordnungen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zur Folge hat.

Wie zu erwarten war, haben sich das Kriegsende und die Aufhebung des Aktivdienstzustandes auf die finanziellen Ergebnisse der zentralen Ausgleichsfonds günstig ausgewirkt. Die fortschreitende Demobilisation hatte einen erheblichen Rückgang der Aufwendungen aufzuzeichnen, während die Beiträge der Wirtschaft